

3. Beurteilungsmaßstab und Bewertung

3.1

¹Der Beurteilungsmaßstab ist in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG geregelt. ²Nach einer Beförderung ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Beamtin oder einem Beamten der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau. ³Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG ermöglicht die Bestimmung engerer Vergleichsgruppen in besonderen, sachlich begründeten Konstellationen. ⁴Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, für den Fall, dass auf Grund unterschiedlicher Dienstposten innerhalb derselben Besoldungsgruppe erheblich unterschiedliche Anforderungen an Leistung, Eignung und Befähigung bestehen, einen diese vorhandenen Differenzierungen sachgerecht berücksichtigenden Beurteilungsmaßstab zu bestimmen. ⁵So kann die Aussagekraft der Beurteilung erhöht werden, besonders hinsichtlich differenzierter Aussagen zur weiteren beruflichen Entwicklung. ⁶Gelten für Beschäftigte derselben Besoldungsgruppe und Fachlaufbahn auf Grund Ressortzugehörigkeit unterschiedliche ergänzende Beurteilungsrichtlinien, wird von Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG Gebrauch gemacht.

3.2 Bewertung

3.2.1

¹Für die Bewertung gilt Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG. ²Der nach den Vorgaben des Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG bestimmte Bewertungsrahmen gewährleistet, dass hinreichende Differenzierungsmöglichkeiten bei der Beurteilung und den darauf beruhenden Auswahlentscheidungen bestehen. ³Es ist Aufgabe aller Beurteilenden, die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten im Rahmen der gezeigten Leistungen zu nutzen. ⁴Je differenzierter das Leistungsgefüge der Beamtinnen und Beamten in der Beurteilung zum Ausdruck kommt, umso größere Bedeutung kann der Beurteilung im Rahmen von Beförderungen und anderen Personalentscheidungen zukommen. ⁵Die vom Gesetzgeber geforderte Differenzierung unterstützt auch den Fall der sachgerechten Vergabe von Leistungsstufen nach Art. 62 Abs. 2 LlbG, Art. 66 BayBesG.

3.2.2

¹Als Orientierungshilfe für die Vergabe der Punktwerte gilt bei Verwendung der 16-Punkteskala Folgendes:

- 1 1 oder 2 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal nur
- 2 mit erheblichen Mängeln und damit nur unzureichend erfüllt wird.
- 3 3 bis 6 Punkte sind zu vergeben, wenn die Anforderungen des einzelnen
- 4 Merkmals teilweise oder im Wesentlichen durchschnittlich
- 5 erfüllt werden.
- 6
- 7 7 bis 10 Punkte sind zu vergeben, wenn die Erfüllung des einzelnen
- 8 Merkmals in jeder Hinsicht den Anforderungen genügt oder diese
- 9 übersteigt.
- 10
- 11 11 bis 14 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal erheblich
- 12 über den Anforderungen liegend oder besonders gut erfüllt
- 13 wird.
- 14
- 15 15 oder 16 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal in
- 16 jeder Hinsicht in besonders herausragender Weise erfüllt wird.

²Die verbalen Beschreibungen dieser Punktgruppen gelten als Orientierungshilfe für die Bildung des Gesamturteils entsprechend. ³Sofern eine andere Punkteskala festgelegt wird, sind die der Orientierung dienenden Erläuterungen entsprechend anzupassen.